Am 10 November Ao 1677 Ci

Herr Burgermaister hat Einem Adelich Erfamen Rath, doch in absentia Ihre H. Herrn Grafens von Grandiß, referiert, Es haben Ihre Excellenz Herr Herr Landtshaubtmann, erstverschiner tegen unter anndern, bedeit, Daß Sie bey einfierung dero ausser dem Vorzuerischen Territorio erzielenden, alhier einzulegen vorhabenden Wein, Ihres orths die dest willen ergangen Kayl. Allergnedigiste Resolution beobachten, Doch aber auch denen übrigen Herrn und Cavalieren alhie, als welche fovil die darin anbevolchene Anmeldung bey Rath, oder dessen Deputierten anlanget, darwider vermeinen zu reclamieren und Ihr Gegenvollmacht gehörigen orths einzubringen, An dero etwo zuhaben vermeinend rechten, nit gern derogieren wolten, begerten demnach zuvernemen, wie es Ein Rath in disem passu fovil dero eigne Persohn belange zuhalten vermeine, Warauf Er Herr Burgermaister beantwort, Daß Ers eheist als miglich Einem Adelich Erfamen Rath vorzutragen nit unterlassen wolle,

Über dises aber haben hochgedacht Ihre Excellenz, Ihme Herrn